



Detecon Catena-X Workshop “Data-centric Mindset Change”

Detecon Consulting
Juni 2023

Detecon bietet einen ein- / zweitägigen Workshop*) an, um eine datenzentrierte Kultur & Denkweise für eine erfolgreiche Teilnahme an Catena-X zu fördern.

Understand (Tag 1)

Inhalt & Methodik

- Verstehen Sie den Wert von Daten und die Notwendigkeit von Data-centricity in der Automobil- & Fertigungsindustrie
- Lernen Sie die Datenstrategie und ihre Elemente kennen, inkl. Use Cases, Datenmgmt. & -analyse
- Verstehen Sie die Bedeutung einer entsprechenden Denkweise und Kultur und wie Sie diese mit Hilfe von Organizational Change Management erreichen können
- Lernen Sie Organizational Change Mgmt. kennen, d.h. Detecons Responsive Change Management Ansatz und seine Elemente, sowie Best Practices aus anderen Branchen

Ziele & Ergebnisse

- Gemeinsames Verständnis für die Notwendigkeit der Datenzentrierung einschließlich einer datenzentrierten Kultur und Denkweise
- Verstehen der Kernelemente einer Datenstrategie
- Verstehen der Grundlagen des organisatorischen Veränderungsmanagements und wie es dazu beiträgt, eine datenzentrierte Kultur und Denkweise zu schaffen und zu verankern

Design Change Journey (Tag 2)

- Deep Dives zur Gestaltung der Change Journey in Richtung Data Centricity für Catena-X, z.B.
 - Identifizierung & Analyse der relevanten Stakeholder(gruppen) in Bezug auf Datenzentrierung und Persona-Entwicklung
 - Ableitung eines Kommunikationsplans inkl. der Entwicklung eines High-Level Change Story Entwurfs und Kernbotschaften für verschiedene Zielgruppen
 - Partizipative Formate zur Schaffung einer datenzentrierten Kultur und Denkweise
 - High-Level-Analyse zur Identifizierung relevanter Datenrollen inkl. Skillsets

- Erstellen Sie einen ersten Entwurf, wie die Transformation/der Wandel hin zu einer datenzentrierten Kultur & Denkweise für Ihr Unternehmen aussehen kann: Zielbild & Zielgruppen, ausgewählte Formate, Roadmap, etc.
- Vertiefen Sie ausgewählte Aspekte:
 - Stakeholder-Analyse
 - Vision / Change Story

Reflektion & Diskussion

- Fragerunde zur weiteren Erörterung der Themen, die für Sie von besonderem Interesse sind



- Vertiefung des Verständnisses von Data-Centricity und der entsprechenden Kultur & Denkweise, bspw. wie Organizational Change Mgmt. die Transformation Ihres Unternehmens in diese Richtung unterstützen kann
- Definition der nächsten Schritte, z.B. Erarbeitung einer Datenstrategie, Entwicklung einer Veränderungsreise und Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, etc.

*) Tag 1 "Understand" kann auch einzeln gebucht werden als Fundament für tiefergehende Diskussionen zu einem späteren Zeitpunkt.

Detecon Catena-X Workshop "Data-centric Mindset Change": Agenda.

- | | |
|----|---|
| 01 | Check-In: Zielsetzung des Workshops und Agenda |
| 02 | WHY – Verständnis der Notwendigkeit und Vorteile der Förderung der Datenzentriertheit einschließlich der entsprechenden Kultur und Denkweisen in der Automobilbranche |
| 03 | WHAT – Verständnis schaffen über Datenzentrierung, Datenstrategie und die Förderung einer entsprechenden Kultur und Denkweise mit Hilfe von Organizational Change Management |
| 04 | HOW – Überblick und Inspiration, wie eine Veränderungsreise hin zu einer datenzentrierten Kultur und Denkweise aussehen kann – auch für Ihr Unternehmen |
| 05 | Deep Dive HOW – Definition und Vertiefung von Themen des Organizational Change Mgmt. zur Förderung der Datenzentrierung, die für Sie von besonderem Interesse sind, mit Schwerpunkt auf Quick Wins |
| 06 | Check-Out: Zusammenfassung und nächste Schritte |

Detecon Catena-X Workshop "Data-centric Mindset Change": Detail Agenda Tag 1 – Understand

01	Check-In: Zielsetzung des Workshops und Agenda	0:30
02	Das WARUM: Verstehen des Wertes von Daten und der Notwendigkeit der Förderung von Datenzentrierung, einschließlich der Rolle einer datenzentrierten Kultur und Denkweise in der Automobilindustrie	2:00
	<i>Pause</i>	0:15
03a	Das WAS: Datenstrategie als Grundlage für ein systematisches Datenmanagement inkl. Kernelemente der Datenstrategie mit Anwendungsfällen, Datenmanagement und Datenanalytics	0:45
	<i>Mittagspause</i>	1:00
03b	Das WAS (Forts.): Die Relevanz einer datenorientierten Denkweise und Kultur verstehen und die Grundlagen des organisatorischen Change Managements und des Change Frameworks erlernen, d.h. Detecon's Responsive Change Management Ansatz und seine Elemente, um eine datenzentrierte Kultur zu fördern	0:45
	<i>Pause</i>	0:15
04	Das WIE: Überblick und Inspiration, wie eine Veränderung / Transformation hin zu einer datenzentrierten Kultur & Denkweise aussehen kann – mit Best Practices aus anderen Unternehmen/Branchen und Übertragung auf Ihr Unternehmen (Ausblick)	1:30
05	Check out: Zusammenfassung von Tag 1 und Auswahl der Themen für die Vertiefung an Tag 2	0:30

Σ 7:30 h

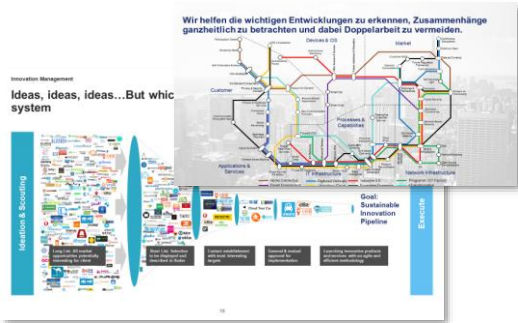
Detecon Catena-X Workshop "Data-centric Mindset Change": Detail Agenda Tag 2 – Deep Dives* zur Gestaltung der Catena-X Change Journey.

05	Check-in: Rückblick auf Tag 1 und Themen, die an Tag 2 vertieft werden sollen	0:15
05a	DEEP DIVE session 1, HOW 1*: Data Stakeholder & Personas – Identifizierung und Segmentierung der Zielgruppe(n) durch Analyse der Stakeholder(gruppen) und Entwicklung von Personas, die für die Implementierung eines wertschöpfenden Datenmanagements in Ihrem Unternehmen relevant sind	1:30
	<i>Pause</i>	0:15
05b	DEEP DIVE session 2, HOW 2*: Kommunikation – Definition von Elementen für eine überzeugende Change Story und Identifizierung von Schlüsselbotschaften und Narrativen für verschiedene Zielgruppen und/oder Kommunikations(kanal)analyse und Ableitung eines Kommunikationsplans	1:15
	<i>Mittagspause</i>	1:00
05c	DEEP DIVE session 3, HOW 3*: Change Management – Wege zur Entwicklung einer datenzentrierten Denkweise und zur Förderung der Bereitschaft zum Wandel, zur Schaffung einer entsprechenden Kultur und Zusammenarbeit sowie zur Rolle der Führung bei der Förderung des kulturellen Wandels	1:15
	<i>Break</i>	0:15
05d	DEEP DIVE session 4, HOW 4*: Enabling – Vertiefung der Diskussion über relevante Datenrollen und ihre jeweiligen Fähigkeiten; Analyse des Trainingsbedarfs der jeweiligen Rolleninhaber und Zielgruppen	1:15
06	Check Out: Zusammenfassung von Tag 2 und nächste Schritte	0:30

* Vorschlag für mögliche Themen. Spezifische Themen, die die individuelle Situation und die Bedürfnisse Ihres Unternehmens widerspiegeln, werden am ersten Tag festgelegt.

Σ 7:30 h

Das WARUM – Notwendigkeit und Vorteile der Datenzentrierung in der Automobilindustrie: Datenstrategie, Datenkultur und Mindset.



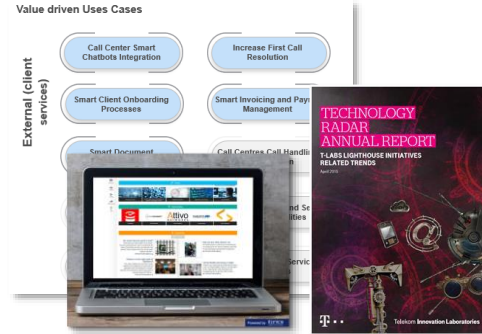
Wert von Daten – aktuelle Trends



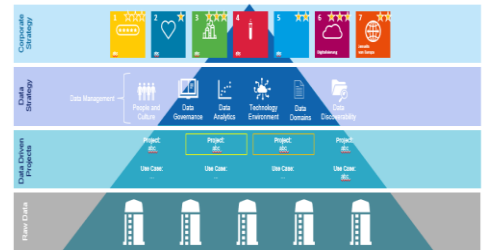
Daten-getriebene Geschäftsmodelle



Daten-Ökosystem Catena-X



Data-centric Use Cases & Case Studies



Definition der Datenstrategie

Um ein datenzentriertes Unternehmen zu werden, ist ein Wandel der Kultur und der Denkweise erforderlich:

- Notwendigkeit der Datenzentrierung
 - Daten als wesentlicher Produktionsfaktor
 - Daten ermöglichen Kosteneinsparungen, Produktivitätssteigerungen, effektivere und effizientere Planung, etc.
 - Daten als Grundlage für die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen bis hin zu neuen Geschäftsideen und -modellen
- Organizational Change Management
 - Datenstrukturen und -prozesse führen nicht automatisch dazu, dass die Mitarbeiter Daten konsequenter nutzen
 - Die Förderung einer datenzentrierten Kultur und Denkweise jedoch schon!

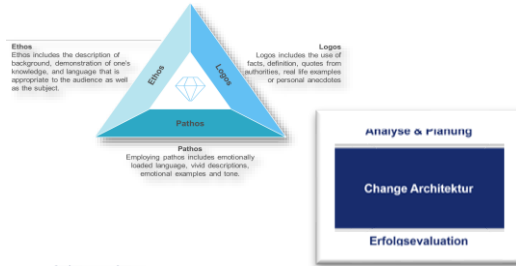
Lösungskomponenten:

- Methodischer Rahmen für die Ableitung einer Datenstrategie
- Responsive Change Management Ansatz

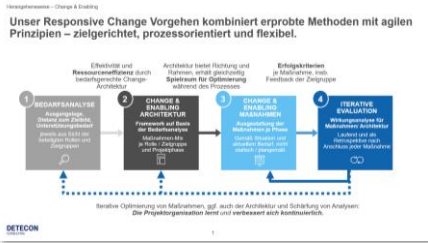
Das WAS – Verständnis von Datenzentrierung und organisatorischem Wandel: Datenstrategie, Kultur und Mindset.



Methodischer Rahmen für Datenstrategie



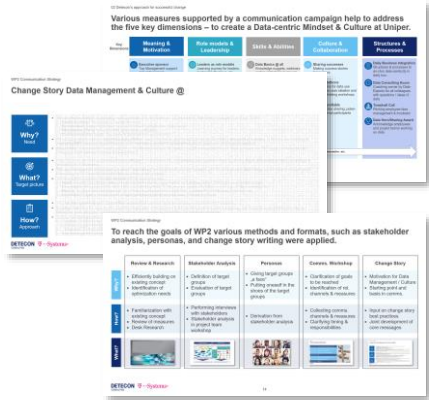
Impuls Change Management



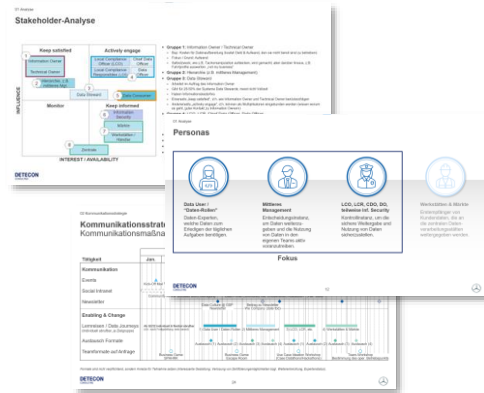
Detecon's Vorgehensmodell Responsive Change Mgmt.

- Datenstrategie und ihre Kernelemente, einschließlich Anwendungsfälle, Datenmanagement und Datenanalyse
- Vertiefung des Verständnisses für eine datenzentrierte Kultur, ihre Merkmale und Vorteile
- Vertiefung des Verständnisses für die Rolle des Change Managements und Einführung der Teilnehmer in ausgewählte Frameworks und Tools, die für die Einführung einer datenzentrierten Kultur genutzt werden können
- Erfahren Sie mehr über den Responsive Change Management Ansatz der Detecon und seine Elemente zur Förderung einer datenzentrierten Kultur
- Bewertung des aktuellen Niveaus der datenzentrierten Kultur in der Organisation, Identifizierung von Verbesserungsmöglichkeiten und potenziellen Hindernissen

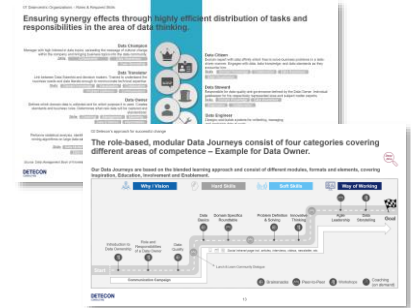
Das WIE – Schritte auf dem Weg zu einer wirklich datenzentrierten Organisation: Transformation umfasst Veränderung, Kommunikation und Befähigung.



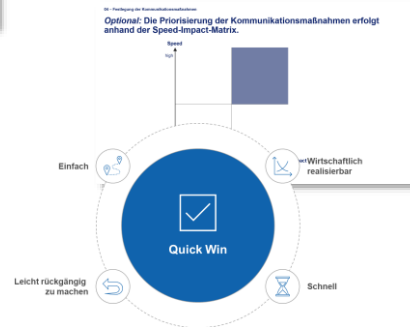
Change Mgmt.



Kommunikation / Change Story



Data Culture Basics



Quick wins

- Lassen Sie sich inspirieren, wie die Transformation / Change Journey in Richtung Data-Centricity aussehen kann
- Erstellen eines ersten Entwurfs dieser Transformation / Change Journey für Ihr Unternehmen: Zielbild & -gruppen, ausgewählte Formate, Roadmap, etc.
- Wissenstransfer durch Ausarbeitung erster Kommunikations-, Veränderungs- und/oder Befähigungsmaßnahmen für das Unternehmen
 - Stakeholder-Analyse
 - Vision / Change Story
 - Enabling Formate für Datenkompetenz etc.
 - etc.
- Identifizierung von einfach und schnell umsetzbarer datengetriebener Anwendungsfälle, die im Unternehmen umgesetzt werden können, um Vorteile und Nutzen eines datengetriebenen Ansatzes zu demonstrieren

Enabling / Trainingsplan

Detecon kennt die kritischen Erfolgsfaktoren für die Einführung einer datenzentrischen Kultur im Rahmen eines Change-Projekts.



Detaillierte Bedarfsanalyse

- **Ausreichend Zeit** für die Ausarbeitung von Tätigkeitsprofilen aufwenden
- Andernfalls werden Konzepte entwickelt, ohne die **Bedürfnisse zu berücksichtigen**



Sounding Team & Ambassadors

- Setzen Sie ein Sondierungsteam ein, um ein **repräsentatives Frühwarnsystem** aufzubauen
- Setzen Sie auf **Early Adopters** und binden Sie sie aktiv als Botschafter ein



"Entmystifizieren" durch Fallbeispiele

- Es ist keine Zauberei! – Versuchen Sie, die **Auswirkungen von Daten auf das Personal zu "entmystifizieren"**, um Ängste abzubauen



Fokus auf Datenkompetenz und -zugang

- Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden über die **notwendigen Fähigkeiten** verfügen, um mit den ihnen zur Verfügung gestellten Daten umzugehen



Verbindliche Verpflichtung der obersten Führungsebene

- Führen bedeutet, mit gutem Beispiel voranzugehen
- Das **Engagement** und die **Beteiligung** der obersten Führungsebene sind obligatorisch!



Story vor Statistik

- Nicht jeder kann die richtige „Story“ aus den Daten alleine herauslesen
- Bringen Sie Ihren Mitarbeitenden die Fähigkeit bei, **Geschichten zu erzählen**



Die Praxis ist das A und O

- Es ist eine Sache, über die Nutzung von Daten zu reden. Eine andere Sache ist es, sie tatsächlich zu nutzen.
- Schaffen Sie eine Umgebung für **kontinuierliche Experimente**



Mittleres Management als Katalysator

- Das mittlere Management ist der **wichtigste Multiplikator** für eine Data Centric Culture – es muss erst gewonnen werden



Den Betriebsrat einbeziehen

- Den Betriebsrat einbeziehen, um die **Weichen für eine datengestützte Kultur** zu stellen
- **Qualifizierungsmöglichkeiten** müssen gemeinsam, klar ausgearbeitet werden

Durchführung des Projekts.

- Detecon wird für die Durchführung des Workshops entsprechend qualifizierte Berater:innen einsetzen. Es ist vorgesehen, dass für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung/Dokumentation des Workshops zwei Berater:innen zum Einsatz kommen.
- Ort der Leistungserbringung sind die Geschäftsräume des Kunden oder die Geschäftsräume von Detecon oder – bei Bedarf – die Räumlichkeiten eines adäquaten Seminar-Hotels.
- Der Workshop wird in zwei verschiedenen Varianten angeboten – eintägig oder zweitägig: Tag 1 "UNDERSTAND" kann einzeln gebucht werden, um ein gemeinsames Verständnis für den Wert von Daten, die Notwendigkeit einer datenzentrierten Kultur & Denkweise und eines systematischen Change-Management-Ansatzes zu erlangen, um die unternehmensinterne Diskussion fortzusetzen, bevor man ins Detail geht. Tag 2 kann nur zusammen mit dem vorausgegangenen Tag 1 durchgeführt werden – entweder an zwei direkt aufeinanderfolgenden Tagen oder, wenn Tag 1 zunächst "stand-alone" durchgeführt werden soll, zu einem späteren Zeitpunkt. Zwischen beiden Workshop-Tagen sollten nicht mehr als 8 Wochen vergehen. Tag 2 kann nicht "stand-alone" durchgeführt werden.
- Der Workshop soll voraussichtlich im Sommer/Herbst 2023 durchgeführt werden. Das konkrete Datum und die konkrete Agenda, insbesondere für Tag 2, wird zwischen dem Kunden und Detecon im Zuge der Vorbereitung des Workshops abgestimmt.
- Für eine erfolgreiche und effiziente Durchführung des Projekts ist eine aktive Unterstützung durch den Auftraggeber erforderlich. Der Auftraggeber stellt die folgenden Kooperationsleistungen kostenlos zur Verfügung:
 - Der Kunde benennt einen autorisierten Projektleiter, der für die zeitgerechte und vollständige Bereitstellung der notwendigen Informationen sorgt und als Ansprechpartner des Detecon Projektleiters für alle projektrelevanten Fragestellungen fungiert sowie alle für den Projektfortschritt notwendigen Entscheidungen zeitnah herbeiführt.
 - Der Kunde koordiniert die Einladung der Teilnehmer zum Workshop.
 - Sofern der Workshop in den Geschäftsräumen des Kunden oder in einem externen Seminar-Hotel durchgeführt wird, organisiert der Kunde die Räumlichkeiten, geeignete Raumausstattung und Workshopmaterial (z.B. digitale Präsentationsinfrastruktur, Flipcharts, Kreativmaterial, „Moderatorenkoffer“ etc.) sowie angemessene Verpflegung (Getränke, Snacks, Mittagessen) für beide Tage.

Kommerzielle Bedingungen.

- Detecon bietet die o.g. Leistungen auf dienstvertraglicher Basis zum Festpreis an. Es gelten die angehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Detecon International GmbH mit der folgenden Ergänzung:

Detecon haftet für fahrlässig verursachte Schäden nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden und bis zum Jahresumsatz unter diesem Vertrag.

- Detecon bietet die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung / Dokumentation des Workshops mit einem Team von zwei Berater:innen an zum Festpreis von

Option 1: Tag 1 + Tag 2:	9.500 EUR
Option 2: Tag 1 "stand-alone":	5.000 EUR

Diese Preise beinhalten die Reisekosten der Detecon Berater:innen für die Durchführung des Workshops in den Geschäftsräumen des Kunden oder eines Seminar-Hotels, sofern diese in Deutschland liegen. Preise für die Durchführung des Workshops außerhalb von Deutschland auf Anfrage.

- Optional kann Detecon den Workshop in seinen eigenen Geschäftsräumen in Köln, München, Berlin oder Leinfelden-Echterdingen (bei Stuttgart) oder in einem externen Seminar-Hotel organisieren für bis zu 20 Teilnehmer:innen des Kunden. In diesem Fall wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 200 EUR pro Teilnehmer:in, mindestens 2.000 EUR, erhoben.
- Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die nach Erbringung der Leistungen in Rechnung gestellten Beträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig und auf das in der Rechnung genannte Bankkonto in Euro zu überweisen. Sofern Option 1 gewählt wurde (zweitägiger Workshop), aber Tag 2 nicht direkt im Anschluss an Tag 1 durchgeführt werden soll, sondern später, wird nach Tag 1 eine Rechnung über 5.000 EUR erstellt.
- Überfällige Beträge werden mit acht Prozent (8 %) Zinsen pro Jahr verzinst.

Bindefrist.

- Detecon hält sich an das vorliegende Angebot bis zum 30.09.2023 gebunden.
- Die Vertragsbeziehung kommt erst zustande durch die Bestätigung der Kundenbestellung durch Detecon.

Köln, 26.06.2023

Detecon International GmbH

i.V. Dr. Jürgen Padberg

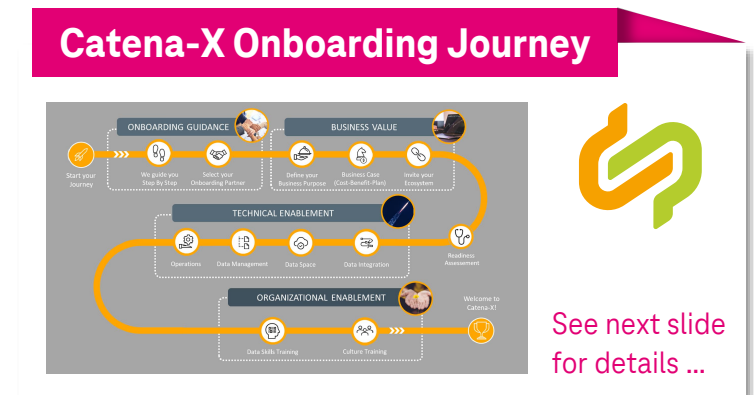
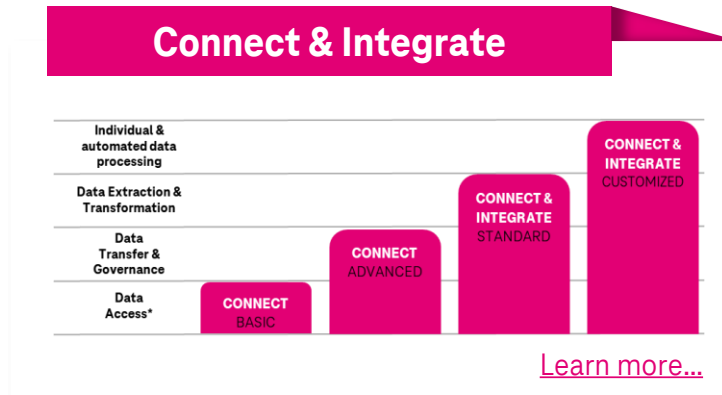
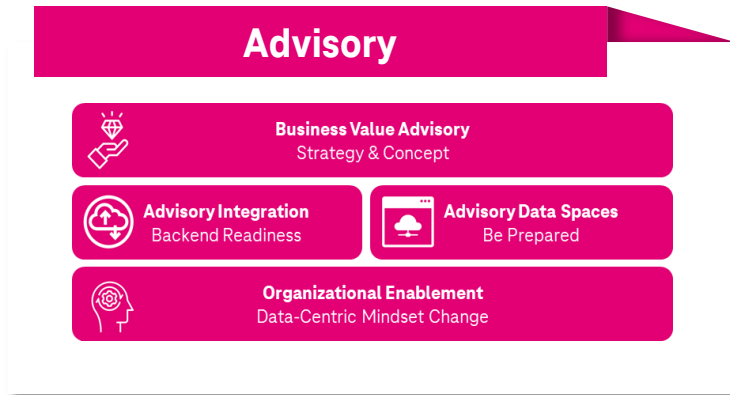


i.V. Frank Rauschenbach

Anhang: T-Systems' / Detecon's Service-Angebote im Umfeld von Catena-X

Juni 2023

Get started & unlock the value of data within Catena-X.



- We help organizations to understand Catena-X and to leverage their benefits across the Automotive Supply Chain.
- We enable organizations to connect securely and trustfully according to Catena-X's data sovereignty protection.
- As a Catena-X pioneer and a Cofinity-X shareholder, we fully commit to Catena-X.

... learn more ...

... & reach out to us



Dr. Jürgen Padberg
Managing Partner, Detecon Consulting

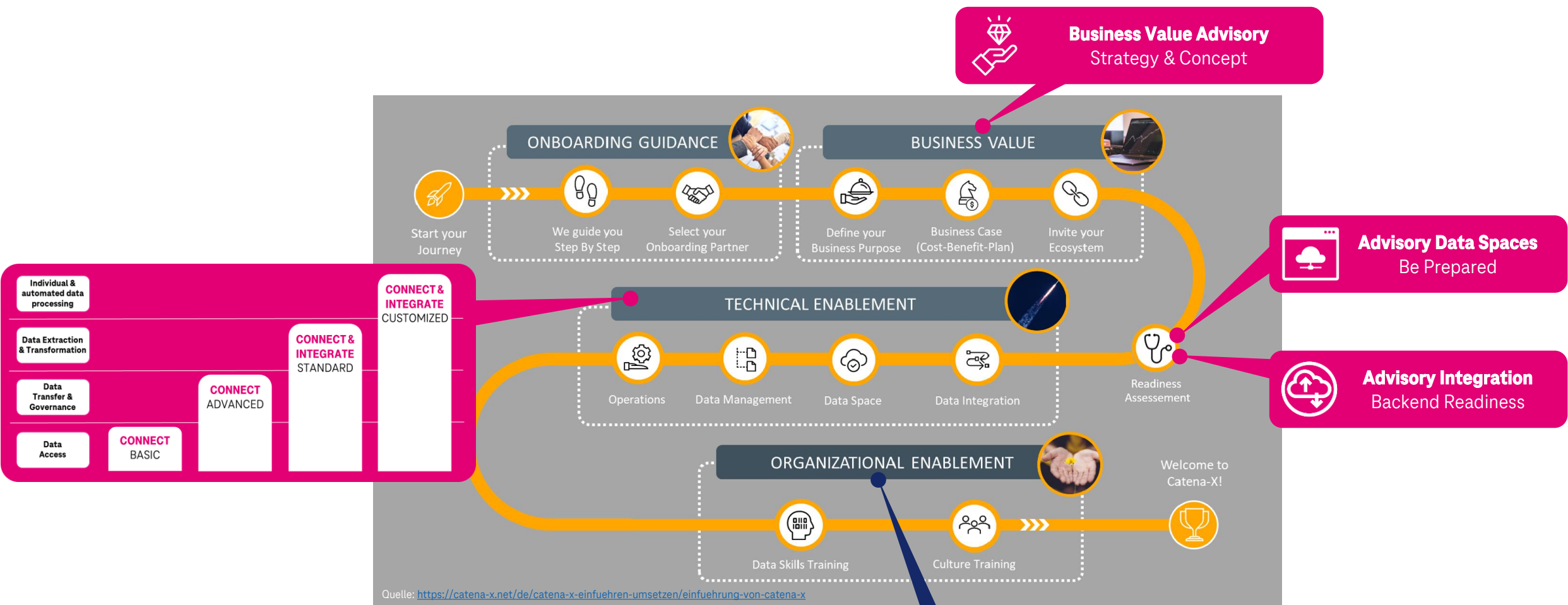


Sven Löffler
Business Owner DIH, T-Systems



Dr. Tom Buchert
Senior Consultant PLM, T-Systems

T-Systems' Advisory, Connect & Integrate services cover the whole Catena-X Onboarding Journey.



← **Dieses Angebot**

Anhang: Detecon's Allgemeine Vertragsbedingungen

Juni 2023

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und Detecon International GmbH (nachfolgend Detecon genannt) regeln sich nach den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen unter Ausschluss sowohl widersprechender als auch ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit Detecon solchen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Leistungen von Detecon

2.1 Der Umfang der von Detecon zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

2.2 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Detecon wird die vereinbarten Leistungen mit gebotener Sorgfalt unter Beachtung der Projektziele und unter Einsatz branchenüblicher Kenntnisse und Fähigkeiten erbringen. Technische oder sonstige Normen sind nur einzuhalten, soweit sie im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sind, und zwar in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2.3 Änderungen und Ergänzungen der Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Detecon behält sich vor, dem Kunden den Aufwand zur Prüfung von Änderungswünschen sowie zur Ausarbeitung von Kostenvorschlägen in Rechnung zu stellen. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe eines abschließenden Leistungsergebnisses, so ist Detecon nicht verpflichtet, dieses Leistungsergebnis anzupassen.

2.4 Detecon ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen. Für Mitarbeiter verbundener Unternehmen oder von Konzernunternehmen, die von Detecon eingesetzt werden, ist eine Rücksprache mit dem Kunden nicht erforderlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nicht im Angebot ausdrücklich anderweitig festgelegt, gilt folgendes:

3.1.1 Die Leistungen werden zu den dort spezifizierten Tages- bzw. Stundensätzen nach Aufwand monatlich in Rechnung gestellt. "Manntage", "Personentage", "Leistungstage" u. ä. sind Arbeitstage, die mindestens acht Stunden umfassen.

3.1.2 Die Höhe der Honorarsätze basiert auf den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Detecon-Preislisten.

3.1.3 Reisekosten, Spesen und sonstige Kosten, die mit der Erbringung der Leistungen anfallen, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.1.4 Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne sonstige Abzüge.

3.1.5 Bei Aufwandsangaben, insbesondere Angaben zu erforderlichen Manntagen, handelt es sich um Schätzungen auf Basis der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung Detecon bekannten Informationen. Über Abweichungen wird Detecon den Kunden benachrichtigen, sobald diese Detecon bekannt werden.

3.2 Der Kunde zahlt die in Rechnung gestellten Beträge netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum frei Zahlstelle von Detecon.

3.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Detecon berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Detecon bleibt berechtigt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

3.4 Haben sich die Parteien auf eine Änderung oder Ergänzung der Leistungen geeinigt, ohne die Vergütung zu fixieren, und führt die Änderung oder Ergänzung zu einer Erhöhung des Aufwandes oder einer Gefährdung der vertraglichen Termine, kann Detecon eine angemessene Erhöhung der Vergütung bzw. Verschiebung der Termine verlangen.

3.5 Sollte der Kunde seinen Firmensitz in einem EU-Land haben, verpflichtet er sich Detecon seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsbestätigung mitzuteilen. Gleichzeitig bestätigt er durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass die beauftragten Leistungen für sein Unternehmen, nicht jedoch für eine feste Niederlassung in Deutschland bezogen werden. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass Detecon verpflichtet ist, den Steuerbehörden den dem Kunden in Rechnung gestellten Umsatz auf monatlicher Basis unter Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden zu melden.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde wird, zusätzlich zu den im Vertrag spezifizierten Mitwirkungspflichten, generell alle Voraussetzungen schaffen, die für die Leistungserbringung durch Detecon erforderlich sind. Der Kunde wird die von ihm beizustellenden Lieferungen und Leistungen zu den vertraglich festgelegten Terminen erbringen. Sind Termine nicht festgelegt, wird der Kunde seine Beistellungen so rechtzeitig leisten, dass Detecon die vereinbarten Leistungstermine einhalten kann.

4.2 Der Kunde wird insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, elektrischen Anschlusspunkte und sonstige Infrastruktur zeitgerecht zur Verfügung stellen und Detecon ungehinderten Zugang zum Standort verschaffen. Sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die ordentliche Leistungserbringung durch Detecon relevant sind oder sein könnten, wird der Kunde unverzüglich, in der von Detecon geforderten Form, an diese weitergeben.

4.3 Der Kunde stellt ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und Auskunftspersonen zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zur Verfügung und benennt einen Projektleiter als Ansprechpartner.

4.4 Sämtliche Informationen, die Detecon vom Kunden oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen richtig und vollständig sein. Detecon ist berechtigt, sich auf solche Informationen zu verlassen und ist, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.

- 4.5 Der Kunde ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für die Zwecke des Kunden geeignet sind.
- 4.6 Der Kunde wird ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und -inhalt zeitgerecht treffen und Detecon schriftlich mitteilen. Der Kunde wird einem von ihm ggf. beauftragten Dritten entsprechende Verpflichtungen auferlegen und ist für deren Einhaltung allein verantwortlich.
- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- 4.8 Der Kunde verpflichtet sich, mit den empfangenen Detecon-Personaldaten datenschutzgerecht umzugehen, d. h. insbesondere die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes bzgl. Zweckbestimmung und Befristung zu beachten. Jede weitere, nicht der Zweckerfüllung dieses Vertrags dienende Nutzung und Übermittlung dieser personenbezogenen Daten ist unzulässig. Nach Wegfall des Verwendungszwecks sind die Detecon-Personaldaten zu löschen.
- 4.9 Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Soweit nicht eine längere Verzögerung konkret nachgewiesen oder etwas Anderes vereinbart wird, erfolgt die Verlängerung mindestens um den Zeitraum, der bis zur ordnungsgemäßen oder verspäteten Erfüllung der Mitwirkungspflichten vergeht. Detecon kann hierdurch verursachten Mehraufwand und alle daraus resultierenden Mehrkosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 5. Urheber- und Nutzungsrechte**
- 5.1 Alle Urheberrechte verbleiben bei Detecon. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt Detecon dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den von Detecon erbrachten Leistungen (nachfolgend: „lizenzierte Materialien“) ein. Zu den lizenzierten Materialien gehören u.a. Präsentationen, Dokumentationen, organisatorische Unterlagen.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, die lizenzierten Materialien in seinem Geschäftsbetrieb nur für eigene interne Geschäftszwecke im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs zu nutzen. Er ist berechtigt, die Unterlagen, die ihm als Bestandteil der lizenzierten Materialien überlassen werden, einschließlich Datenträger in dem hierfür erforderlichen Umfang - sowie zum Zweck der Datensicherung - zu kopieren. Zur Weitergabe von Kopien der lizenzierten Materialien oder zur Übertragung des Vervielfältigungs- und Nutzungsrechts auf Dritte ist er nicht berechtigt. Der Kunde wird die Ausübung der eingeräumten Rechte durch sein Personal durch geeignete Mittel kontrollieren. Der Kunde wird die lizenzierten Materialien nicht bearbeiten oder dekompileieren.
- 5.3 Die Parteien räumen sich gegenseitig das nicht-ausschließliche Recht ein, bei der jeweils anderen Partei bestehendes geistiges Eigentum insoweit zu nutzen, als es für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Leistungserbringung im Projekt erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an beim Kunden bestehenden Anlagen und Anwendungsprogrammen sowie Patenten.
- 6. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**
- 6.1 Der Kunde kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 6.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern diese aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruhen die Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 7. Abnahme**
- 7.1 Sollte Detecon abweichend von Ziffer 3 Leistungen erbringen, die sich nach Werkvertragsrecht richten, erfolgt die Abnahme gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 7.2 Gegenstand einer Abnahme sind nur Werkleistungen, nicht jedoch bloße Warenlieferungen. Zu Beginn der Leistungserbringung werden die Parteien einvernehmlich ein Abnahmekonzept und Abnahmekriterien auf der Basis der vertraglich vereinbarten Spezifikationen festlegen. Detecon ist berechtigt, an den Abnahmetests teilzunehmen. Sollten Abnahmetests nicht erforderlich bzw. nicht vereinbart worden sein, wird Detecon nach Abschluss der Arbeiten dem Kunden das versprochene Werk zur Abnahme übergeben. Grundlage für die Abnahme ist dann die vertraglich vereinbarte Spezifikation.
- 7.3 Im Rahmen des Abnahmetests festgestellte Fehler werden in einem gemeinsam erstellten Abnahmeprotokoll dokumentiert, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, in welchem Zeitraum Fehler zu beheben sind.
- 7.4 Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten und werden von Detecon binnen angemessener Frist beseitigt.
- 7.5 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn:
- der Kunde die Lieferungen oder einen Teil davon in Betrieb oder kommerzielle Nutzung nimmt oder
 - der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach erfolgreichem Abnahmetest bzw. - falls keine Tests durchgeführt werden - nach Übergabe des versprochenen Werks, erklärt.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Sollte Detecon abweichend von Ziffer 3 Leistungen erbringen, die sich nach Kauf- oder Werkvertragsrecht richten, leistet Detecon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr insoweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 8.2 Ist die Ausführung der Leistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl von Detecon zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung

- (Nacherfüllung) zu. Hat der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert Detecon die Nacherfüllung oder schlägt diese zweifach fehl, kann der Kunde in Bezug auf die Mängelbeseitigung wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 8.3 Hat Detecon nach Meldung eines Mangels Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von Detecon zugrunde gelegt.
- 8.4 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei Detecon rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.
- 8.5 Ein Rechtsmangel der vertragsgegenständlichen Leistung ist dann gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt sind. Bei Rechtsmängeln leistet Detecon dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von Detecon eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder sie die vertragsgegenständliche Leistung zum Rechnungspreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsent-schädigung zurücknimmt.
- 8.6 Die Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden ein Jahr ab Abnahme der jeweiligen Leistung zu.
- 8.7 Garantien, Beschaffenheitszusagen oder Eigenschaftszusicherungen im Sinne der §§ 443 und 444 BGB werden von Detecon nur dann übernommen, sofern sie ausdrücklich schriftlich als „Beschaffenheitszusage“, „Eigenschaftszusicherung“, „Garantien“ oder „Garantieerklärungen“ gekennzeichnet sind.
- 9. Haftung**
- 9.1 Detecon haftet für Personenschäden, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und soweit Detecon Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 9.2 Darüber hinaus haftet Detecon auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Pflichten, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, jedoch nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 9.3 Detecon schließt – soweit gesetzlich zulässig – jegliche Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen aus. Detecon haftet nicht für Schäden an Leistungsergebnissen oder durch Leistungsergebnisse, die sich aus der Nutzung solcher unrichtigen oder unvollständigen Informationen ergeben, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 9.4 Detecon haftet nicht für die Rechtmäßigkeit der Nutzung der vom Kunden an Detecon übergebenen Unterlagen, Know-how und sonstigen Informationen.
- Sollte Detecon aufgrund der Nutzung solcher Unterlagen, Know-how oder sonstigen Informationen von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Kunde Detecon von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.
- 9.5 Für den Verlust gespeicherter Daten haftet Detecon nur dann, wenn der Kunde durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist der Höhe nach auf diesen Wiederherstellungsaufwand begrenzt.
- 9.6 Ein Anspruch des Kunden erlischt, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung des Anspruchs Klage erhebt und Detecon auf diese Folge hingewiesen hat. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind oder auf eine schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Ansprüche aus dem ProdHaftG. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 9.7 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Detecon.
- 10. Haftungsfreistellung**
- Der Kunde stellt Detecon sowie die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Detecon von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ansprüchen von mit dem Kunden verbundener Unternehmen und deren Anwälte) sowie von daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) frei, die aus der Verwendung eines Leistungsergebnisses durch Dritte resultieren, oder darauf, weil ein Dritter auf ein Leistungsergebnis vertraut. Diese Pflicht entfällt in dem Umfang, wie die zugrundeliegende Weitergabe nicht direkt oder indirekt durch den Kunden oder auf Veranlassung des Kunden hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht auch nicht in dem Umfang, wie Detecon sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Leistungsergebnis vertrauen darf.
- 11. Annahmeverzug**
- Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert er die ihm obliegende Mitwirkung, so kann Detecon für die in Folge dessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Detecon lässt sich solche Aufwendungen anrechnen, von denen der Kunde nachweist, dass Detecon sie eingespart hat. Darüber hinaus wird Detecon durch die freiwerdenden Kapazitäten mögliche Leistungen gegenüber Dritten erbringen und auf den Anspruch gemäß Satz 1 anrechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Detecon bleiben unberührt.
- 12. Höhere Gewalt**
- Nach Vertragsschluss eintretende Ereignisse höherer Gewalt, die Detecon die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Streik, Aussperrung

und ähnliche Ereignisse, die Detecon nicht zur vertreten hat. Führt die höhere Gewalt zu einem endgültigen, dauernden, irreparablen Leistungshindernis, ist Detecon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und im Falle von Dauerschuldverhältnissen zu kündigen.

13. Vertragsbeendigung bei Dauerschuldverhältnissen

13.1 Soweit der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis darstellt, ist er ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres kündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für Detecon liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen die in Ziffer 3 (Preise und Zahlungsbedingungen) und Ziffer 4 (Mitwirkungspflichten) beschriebenen Pflichten verstößt. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.

13.2 Im Falle einer Kündigung durch eine der Parteien sind alle von Detecon bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen unter Anwendung der vereinbarten Preise zu vergüten, zuzüglich der tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

14. Datenschutz, Geheimhaltung und Veröffentlichungen

14.1 Detecon wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

14.2 Detecon ist verpflichtet ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

14.3 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Projektes zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Daten-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Vertrauliche oder schutzwürdige Informationen sind besonders zu schützen und der Zugriff ist auf die damit befassten Personen zu beschränken. Im Falle einer im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlichen Übermittlung von vertraulichen oder schutzwürdigen Informationen sind diese geschützt zu übertragen.

14.4 Nicht geheimhaltungsbedürftig für eine Partei sind Informationen oder Unterlagen, bei denen die Partei nachweisen kann, dass sie entweder

- allgemein zugänglich sind oder waren, oder
- unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen der anderen Partei entwickelt wurden, oder
- von der Partei von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war, rechtmäßig erworben wurden, oder
- ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren.

14.5 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß vorstehenden Ziffern 14.3 und 14.4 bleibt für beide Parteien auch nach Beendigung dieses Vertrages für eine Dauer von 2 Jahren bestehen.

14.6 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Detecon und mit Detecon gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind jedoch berechtigt, den Namen des Kunden, dessen Marke und Logo sowie Informationen über das Projekt unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

14.7 Beauftragt Detecon Subunternehmer, wird Detecon Sorge tragen, dass diese die Bestimmungen dieses Absatz 14 einhalten.

15. Datensicherheit

15.1 Detecon wendet in ihrem Verantwortungsbereich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit an. Zusätzliche Weisungen und Maßnahmen bedürfen der Schriftform und sind bei Mehraufwand für den Auftragnehmer gesondert zu vergüten.

15.2 Dem Kunden obliegt grundsätzlich das Recht der Vergabe von Zugriffsrechten auf seine Datenbestände und Anwendungen in seinem Verantwortungsbereich. Die Parteien werden bei Bedarf Verfahren zur Vergabe und Pflege von Kennungen und Berechtigungen schriftlich festlegen. Detecon darf Zugriffsberechtigungen nur an Mitarbeiter in dem für ihre jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang vergeben. Soweit die Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf Datenbestände und Anwendungen von Detecon notwendig ist, gelten vorstehende Regelungen entsprechend. Die Parteien verpflichten sich, keinem Unbefugten die ihnen zur Nutzung der Systeme zugeteilten Zugriffsberechtigungen bekannt zu geben.

16. Abwerbung und Vertragsstrafe

Der Kunde hat die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Detecon-Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsausführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kunden zu unterlassen. Bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 fällig. Dies gilt für jeden einzelnen abgeworbenen Mitarbeiter.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag ist Köln. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

18.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sind, verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

Translation of Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Area of Application

The contractual relationship between the Client, a commercial entity, and Detecon International GmbH (hereafter referred to as Detecon) is governed by these General Terms of Contract. Client's General Terms and Conditions, whether contradicting or completing Detecon's General Terms of Contract, shall not apply unless Detecon has given its express written consent to the latter.

2. Provision of Services by Detecon

- 2.1 The scope of the services to be provided by Detecon is stipulated in the description of services.
- 2.2 For the avoidance of doubt, Detecon owes the services agreed, not any economic success. Detecon shall provide the agreed services with all due care and attention, in compliance with the aims of the project, and applying all customary skills, knowledge and capabilities. Technical and other standards are only to be observed when expressly listed in the version of the contract valid at the time of signing.
- 2.3 Alterations and additions to the contracted services shall be effective only when made in written form. Detecon reserves the right to invoice the Client for expenses incurred in the process of examining any desired alterations, and for expenses arising from the preparation of cost estimates. In case of a change of law or facts after a final work result has been provided to the Client, Detecon is under no obligation to modify such work result.
- 2.4 After consultation with the Client, Detecon is entitled to enlist third parties as auxiliaries. If employees of affiliated companies are deployed by Detecon, consultation with the Client is not required.

3. Prices and Terms of Payment

- 3.1 Unless explicitly specified otherwise in the contract, the following shall apply:
 - 3.1.1 The services shall be billed monthly, according to outlay, at the daily or hourly rates specified. "Mandays", "person-days", "performance-days", etc. are working days which comprise at least eight hours.
 - 3.1.2 Fees shall be calculated based on the Detecon standard rates valid at the time at which the order is placed.
 - 3.1.3 Travel costs, expenses, and other costs incurred during the supply of services shall be billed separately according to the actual cost incurred.
 - 3.1.4 All prices are net prices in euros, plus VAT according to the rate prevailing at the time of supply of services, and without any other deductions.
 - 3.1.5 Information regarding expenditure, in particular information on man-days required, are estimated on the basis of the information available to Detecon at the time the offer is made. Detecon shall report any changes to the Client as soon as they become known to Detecon.

3.2 The Client shall pay the net amounts invoiced, to Detecon's payment office, within 30 days from the date of invoice.

3.3 In case of late payment by the Client, Detecon is entitled to charge interest on arrears at a rate of 8% p.a. above the applicable base rate. Detecon remains free to assert higher actual claims.

3.4 If the parties to the contract have agreed on a change or addition to the services supplied by Detecon without stipulating the remuneration, and should the changes or additions lead to an increase in expenditure or endanger the contracted deadlines, then Detecon is entitled to demand a commensurate increase in payment and/or extension of the deadlines.

3.5 In case the Client has its registered office in an EU-country, it shall be obliged to report to Detecon its VAT Identification Number (VAT-ID). The VAT-ID shall be reported in writing within fourteen (14) Days after the services have been ordered and be accompanied by a written confirmation that the services provided for the Client are being received by the Client and not by a permanent establishment in Germany. The Parties are aware that Detecon is obliged by law to report to the tax authorities the revenue charged to the Client on a monthly basis and with reference to the Client's VAT-ID.

4. The Client's Duties of Cooperation

4.1 In addition to performing the duties to cooperate specified in the contract the Client shall do everything necessary to create the conditions required for the supply of services by Detecon. The Client shall provide the supplies and services incumbent upon him, and shall do so within the deadlines stipulated in the contract. In case no such deadlines have been stipulated, the Client shall provide the necessary supplies and services in time for Detecon to adhere to the contractually agreed schedule for the supply of its services.

4.2 In particular, the Client shall ensure the timely provision of all necessary rooms, workspaces, electric socket connections and other infrastructure, and shall grant Detecon unhindered access to the location. The Client shall supply any information or documents that are or could be required for the proper and timely provision of the services by Detecon, and shall do so on time and in the form requested by Detecon.

4.3 The Client shall provide a sufficient number of properly qualified staff and persons to provide information to fulfill its duties to cooperate, and shall designate a project manager as contact person.

4.4 All information provided by Client or on Client's behalf shall be accurate and complete. Detecon may rely on client information made available to Detecon and, unless expressly agreed otherwise, shall have no responsibility to evaluate or verify it.

4.5 Client is responsible for all management decisions relating to the services, the use or implementation

of the work result and for determining whether the services are appropriate for Client's purposes.

- 4.6 The Client shall take all decisions to be taken by him within the necessary timeframe regarding the content and realization of the project, and shall communicate those to Detecon in written form. The Client shall impose corresponding obligations upon any third parties under its control, and shall bear sole responsibility for the fulfillment of these obligations.
- 4.7 The Client is obliged to obtain all official permits, authorizations or licenses required for the performance of the project.
- 4.8 The client is obliged to treat the received Detecon personal data in accordance with data protection principles, in particular to comply with the provisions of the Regulation (EU) 2016/679 (General Data Protection Regulation) and of the German Federal Data Protection Act regarding appropriation and fixing deadlines. Any other use and transmission of this personal data that does not serve to fulfil the purpose of this contract is impermissible. As soon as the utilization purpose no longer exists, Detecon's personal data must be deleted.
- 4.9 In the event the Client fails to fulfill any of its duties to cooperate properly and punctually, the contractually agreed performance periods shall be extended. Unless a lengthy delay can be specifically proven to have occurred, or unless another agreement be reached, the deadline shall be extended at least by the period of time elapsing until the due or delayed fulfillment of the duties to cooperate. Under such circumstances, Detecon is entitled to demand reimbursement from the Client for the resulting increased workload and any resulting additional expenses.

5. Copyright and Rights of Usage

- 5.1 All copyrights remain with Detecon. After payment in full of the agreed remuneration, Detecon shall grant the Client a non-exclusive, non-transferable and permanent right to use the services supplied by Detecon (hereafter: the licensed materials). The licensed materials include presentations, documentations and organizational documents.
- 5.2 The Client is entitled to use the licensed materials in its business, exclusively for its own internal business purposes, within the scope of the contract terms. It is entitled to copy any documents relinquished to him as part of the licensed material, including data carriers, in the quantity required, as well as for the purposes of data storage and backup. The Client may not hand over copies of the licensed materials to third parties, nor may it transfer the right of reproduction or use to third parties. The Client shall take all necessary steps to ensure that the rights granted are respected by its employees. The Client shall neither edit nor decompile the licensed material.
- 5.3 The parties to the contract grant each other the non-exclusive right to use the existing intellectual property of the other party insofar as this should be necessary for the fulfillment of their task within the framework of the supply of services for the project. In particular, this includes granting the right to use systems and application programs owned by the Client, as well as patents.

6. Set-offs /Right of Retention

- 6.1 The Client may only set off any claim with counterclaims in case of the latter is uncontested or have been established as legally binding claims.
- 6.2 The assertion of rights of retention by the Client is barred if these arise from another contractual relationship. If the counterclaims are based on the same contractual relationship, the assertion of a right of retention shall only be admissible if these counterclaims are undisputed or have been determined to be legally binding.

7. Acceptance

- 7.1 In case Detecon owes a performance that is governed by the law on contracts for work, acceptance shall take place in accordance with the following legal requirements.
- 7.2 Only work results provided by Detecon shall be subject to acceptance and not mere goods deliveries. At the beginning of the performance, the parties shall mutually agree on an acceptance concept and acceptance criteria based on the contractually agreed specifications. Detecon is entitled to take part in the acceptance tests. In the event an acceptance test is not necessary or has not been further agreed, Detecon shall present the work to the Client for acceptance after finalization. In this case, the basis for acceptance shall be the contractually agreed specifications.
- 7.3 Defects identified in the course of the acceptance tests shall be documented in an acceptance protocol compiled and signed by both parties. The parties shall agree on the period allowed for the repair of defects.
- 7.4 Acceptance may not be refused because of minor defects. Any minor defect noted shall be recorded in the acceptance protocol and shall be rectified by Detecon within a fair and reasonable period of time.
- 7.5 Acceptance shall be deemed to have been declared when:
- the Client makes commercial use of the work supplied or puts it into operation, in whole or in part, or
 - the Client does not confirm acceptance without delay, or at the latest five (5) working days after the successful acceptance test; or – should no tests have been carried out – at the latest five (5) working days after delivery of the promised work.

8. Warranty

- 8.1 In case Detecon owes a performance that is governed by the law on contracts for the sale of goods or the law on contracts for work, Detecon shall provide warranty in accordance with the statutory provisions, as modified below.
- 8.2 If the good or work provided is defective to the effect that its contractual use is impaired not only insignificantly [Sachmangel], Detecon shall remedy the defect, at its choice, either by making subsequent improvements or providing the good or work again (subsequent performance [Nacherfüllung]). If the Client has set a reasonable grace period for Detecon to effect subsequent performance after an initial demand for action, and Detecon has refused to effect subsequent performance, or if subsequent performance has been unsuccessful twice, the Client shall – with regard to the elimination of defects

– be entitled to demand either rescission of the contract or reduction in price. If, however, the deviation of the good or work from the agreed condition is insignificant and does not limit its operability, the Client may only demand a reduction in price.

- 8.3 If Detecon has provided services to detect a defect after such was reported, and if no defect in quality is found, the Client shall bear the costs resulting therefrom.
- 8.4 Detecon shall not be liable for defects in the quality of any good or work that have been modified or otherwise interfered with by the Client, unless the Client proves that the modification or interference did not cause the defect. Moreover, Detecon shall not be liable for defects in quality if the Client fails to report such defect to Detecon in writing without undue delay after it became apparent, or if the work is not used under the conditions as contractually agreed or as stipulated in the documentation.
- 8.5 A defect in title [Rechtsmangel] to the contractual good or work shall exist if the rights required for the contractually agreed use have not been effectively granted. In the event of defects in title, Detecon shall remedy the defect, at its choice, by either granting the Client a legally flawless possibility to use the contractual good or work or by taking back the contractual good or work at the invoice amount less a reasonable compensation for use.
- 8.6 Claims of the Client arising from necessary expenses incurred for the purpose of subsequent performance – in particular the cost of transportation, labour and materials – shall be excluded to the extent that the expenses are increased because the good or work has been subsequently moved to a place other than the contractual place of performance.
- 8.7 Warranty claims against Detecon shall be barred after one year from acceptance of the respective good or work.

9. Liability

- 9.1 Detecon is liable as legally stipulated for bodily injury and claims arising from the German product liability law.
- 9.2 Detecon is otherwise liable for damages to the Client only insofar as the damage has been caused by intent or gross negligence on part of Detecon, its legal representatives or auxiliaries.
- 9.3 Detecon is also liable in case of slight negligence where it has explicitly granted a guarantee or if Detecon is in breach of a major duty, on which the Client is entitled to place particular reliance [Kardinalpflicht].
- 9.4 In cases of slightly negligent breach of major duties, Detecon's liability is limited to the payment of an amount commensurate with reasonably foreseeable damages.
- 9.5 Unless prohibited by law, Detecon shall not be liable for the accuracy or the completeness of information provided by the Client. Detecon's liability shall also be excluded for damages arising out of or through work results as a consequence of the use of such incomplete or inaccurate information except in case of Detecon's intent or gross negligence.
- 9.6 Detecon is not liable for the lawfulness of the use made of documents, know-how or other information passed on to Detecon by the Client. Detecon is not obliged to check the lawfulness of such use. If a

third party raises a claim against Detecon due to the use of such documents, know-how or other information, the Client shall indemnify Detecon against any and all damages and costs arising in this connection.

- 9.7 In the event of data loss, Detecon shall be liable only for compensation of the time and costs reasonably required to recover that data and only if such data had been properly backed up by the Client.
- 9.8 A claim by the Client expires if legal action is not filed within six months subsequent to Detecon's written refusal of acceptance of such claim and if Client has previously been informed of this consequence. This does not apply to claims for damages arising from intent, bodily injury or damages pursuant to German product liability law. In any case, the right to invoke a plea of the statute limitations remains unaffected.
- 9.9 The aforesaid limitations of liability shall also apply to Detecon's employees, legal representatives or auxiliaries.

10. Indemnity

Client shall indemnify Detecon and Detecon's employees, legal representatives or auxiliaries against all claims by third parties (including Client's affiliates and lawyers) and resulting liabilities, losses, damages, costs and expenses (including reasonable external legal costs) arising out of a third party's use of or reliance on any work result. Client shall have no such obligation to the extent that such claim is not directly or indirectly connected with a disclosure of the respective work result by or through Client or at Client's request. Client shall also have no such obligation to the extent that Detecon has expressly authorized in writing the third party's reliance on the respective work result.

11. Default of Acceptance

In case of the Client's default on acceptance of work supplied by Detecon, or in case the Client neglects or delays its duties to cooperate, Detecon is entitled to the agreed remuneration for the part of the work it was unable to supply due to the Client's default, neglect or delay, without being obliged to supply these services at a later date, less any expenditure which the Client can demonstrate Detecon has saved as a result. In addition, Detecon shall endeavor to use any free capacities arising therefrom to provide services to third parties and shall thereby offset any claim for remuneration according to sentence 1. All other claims for compensation shall remain unaffected.

12. Force Majeure

Force majeure events that occur after the contract has been signed, and that make it impossible or extremely difficult for Detecon to supply the contracted services, entitle Detecon to postpone the fulfilment of its obligations by the duration of the hindrance plus an adequate preparatory period. In particular, force majeure includes strikes, lockouts and similar events for which Detecon does not bear responsibility. If the force majeure event leads to a final, lasting, irreparable hindrance to the supply of services, Detecon shall be entitled to withdraw from the contract, and in case of continuing obligations, to terminate the contract.

13. Termination of the Contract in case of Continuing Obligations

- 13.1 If the contract represents a continuing obligation, it may be terminated at the end of the calendar quarter after due observance of a three-month notice. The right to terminate the contract for important reasons is upheld. In particular, an important reason exists for Detecon when the Client contravenes its obligations described in Section 3 (Prices and Terms of Payment) or Section 4 (Duties of Cooperation). The right to claim damages shall remain unaffected.
- 13.2 If the contract is terminated by one of the parties, the Client is obliged to pay the agreed price for all services supplied by Detecon by the end of the contract, and to reimburse Detecon for all expenses actually incurred.

14. Data Protection, Nondisclosure, Publications

- 14.1 Where Detecon processes Client's data, including personal data, Detecon shall comply with all applicable national and European data protection regulations.
- 14.2 Detecon shall assign only such employees to the project who are bound to comply with an obligation to secrecy. If Detecon assigns any tasks to subcontractors, Detecon shall ensure compliance with the obligations regarding data protection as stipulated in these terms and conditions.
- 14.3 Both parties are obliged to maintain the secrecy of the other party's confidential information and of all information worthy of protection. If the confidential affairs of one party are disclosed to the other, or become known to the other in the course of their cooperation, or in connection therewith, this information may not be disclosed or used for any other purpose than the legitimate fulfillment of obligations arising in connection with the project. All information and documents marked in writing as confidential or clearly recognizable as such, in particular data secrets, business secrets and company secrets shall be deemed confidential.
- 14.4 A party's obligation to maintain secrecy shall not apply to information and documents for which the party can prove:
- that they are or were freely accessible, or
 - that they were developed independently and without the use of the other party's confidential information, or
 - that they were rightfully acquired by the party from a third party not obliged to maintain secrecy, or
 - that they were already in the possession of the party when the party had no obligation to maintain secrecy.
- 14.5 The secrecy obligations stipulated under clause 14.3 and 14.4 shall remain in force for both parties for a duration of two (2) years after the end of this contract.
- 14.6 Generally, publications of any kind in the context of the cooperation between the two parties may only take place with the previous consent of the other party. For reference purposes, however, Detecon, and companies affiliated with Detecon according to sections 15 et seq. AktG [German Stock Corporation Act], is entitled to use the name, logo and trademark of the Client as well as information about the

project, provided it observes the aforementioned obligation to maintain secrecy.

- 14.7 If Detecon assigns any tasks to subcontractors, Detecon shall ensure their compliance with the obligations of this section 14.

15. Data Security

- 15.1 Detecon applies suitable technical and organizational security measures to its processing of data. Client can give additional instructions in written form. If such instructions cause additional expenditure for Detecon, Detecon shall be reimbursed for such expenditure.
- 15.2 In general, the Client is entitled to grant any access rights to its data and computer applications. If necessary, the Parties shall agree on proceedings for allocating and administering rights of access and passwords. Detecon shall only grant access to data to employees as far as required to fulfil the respective tasks. The aforementioned rules shall apply accordingly as far as it is necessary to grant access to Detecon's data and computer applications. The parties shall be obliged to avoid disclosing the rights of access for system use to any unauthorized persons.

16. Enticement of Employees and Contractual Penalty Clause

For a period of twelve months after the end of the cooperation with the Client, the Client shall refrain from recruiting or otherwise employing any Detecon employees who have been working on the project. Each infringement of this clause shall incur a penalty in an amount of 15,000.00 euros for each employee enticed away.

17. Place of Performance, Venue of Jurisdiction, and Applicable Law

For obligations of both parties arising from this contract, Cologne is the place of performance and exclusive venue of jurisdiction. German law shall apply, while the uniform UN Sales Law shall be excluded.

18. Final Provisions

- 18.1 If any provision of these General Terms of Contract is held invalid, this shall not affect the validity of the remaining provisions.
- 18.2 If any provision of these General Terms of Contract is held invalid, the parties shall undertake to enter without delay into negotiations, with the aim of replacing the invalid provision with a clause that comes most closely to the commercial intentions of the parties as expressed in the previous provisions.

Anhang B

B.1 Zugriff auf Anwendungen zur Zusammenarbeit

1. Allgemeines

Detecon bietet ihren Kunden Zugriff auf eine Reihe von Anwendungen über das Internet, um eine Zusammenarbeit auch remote zu ermöglichen. Diesen Zugriff gewährt Detecon unter der Voraussetzung, dass der Kunde die nachfolgenden Nutzungsbedingungen einhält. Diese gelten in Bezug auf die Nutzung der jeweiligen Anwendung vorrangig zu allen anderen zwischen Detecon und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein sollten, gelten nachrangig die entsprechenden Bestimmungen der anderen zwischen Detecon und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen.

Um die Nutzung dieser Anwendungen zu ermöglichen, werden personenbezogene Daten verarbeitet. Der Kunde ist gegenüber den Nutzern unter seiner Verantwortung für die Information über eine solche Datenverarbeitung und für deren Rechtmäßigkeit in Bezug auf Art. 6 (1) DSGVO verantwortlich.

2. Mural

Die folgenden Bedingungen gelten für die Nutzung der Anwendung „Mural“:

Der Kunde akzeptiert Murals „Terms of Use“ und die Ziffern 3 (“SUBSCRIPTION SERVICE”), 4 (“CUSTOMER OBLIGATIONS”), 6 (“OWNERSHIP”) und 7 (“CONFIDENTIALITY“) in Murals “SaaS Agreement“ in ihrer jeweils aktuellen Form, welche auf <https://www.mural.co> eingesehen werden können, entsprechend.

Bei der Nutzung von Mural werden personenbezogene Daten der Nutzer verarbeitet, wie näher in Murals Privacy Policy auf <https://www.mural.co> dargestellt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Daten auch in den USA verarbeitet werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt dann auf der Basis von der Europäischen Kommission genehmigter Standardvertragsklauseln zwischen Detecon als verantwortlicher Stelle und Tactivos, Inc. als Auftragsverarbeiter.

3. Signavio

Die folgenden Bedingungen gelten für die Nutzung der Anwendung „Signavio“.

Der Kunde akzeptiert die Nutzungsbedingungen der Software, welche vor der ersten Nutzung direkt in der Software eingesehen werden können.

B.2 Translation of Zugriff auf Anwendungen zur Zusammenarbeit - Access to Online Collaboration Tools

1. General

Detecon provides its Clients with access to a set of online tools (each a “Tool”, respectively) for remote collaboration. Any such access is contingent upon Client complying with the terms of use for the Tool set out below (the “Terms of Use”). The Terms of Use shall prevail over any other agreement between Client and Detecon as concerns the access to and use of the Tool. If any provision of these Terms of Use is held invalid, (i) this shall not affect the validity of the remaining provisions and (ii) the invalid provision shall be replaced with a corresponding provision, if any, in the broader agreement between Detecon and the Client.

Access to the Tool may require the processing of personal data as further indicated below. The client shall ensure that its users are informed about the data processing and that such processing is lawful with respect to Art. 6 (1) GDPR.

2. Mural

To access **the tool** “Mural”, Client is required to accept Mural’s Terms of Use as updated from time to time and, *mutatis mutandis*, sections 3 (“SUBSCRIPTION SERVICE”), 4 (“CUSTOMER OBLIGATIONS”), 6 (“OWNERSHIP”) and 7 (“CONFIDENTIALITY“) as updated from time to time in Mural’s SaaS agreement (available at <https://www.mural.co>).

Users’ personal data will be processed as indicated in Mural’s Privacy Policy (also available at <https://www.mural.co>) and may be transferred to the United States under European Commission approved Standard Contractual Clauses entered into between Tactivos, Inc. as a processor and Detecon as a controller.

3. Signavio

To access the tool “**Signavio**”, Client is required to accept the tool’s Terms of Use which can be accessed in the tool before Client’s first use.